

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Antrag Nr.: A0086/15

Datum: 7. September 2015

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)
(AV/IT/017/2015)

über:

Umsetzung der Sächsischen Gemeindeordnung - hier: § 98 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform - Abs. 1 und 3) Informationspflicht

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. ~~Der Stadtrat beauftragt die gemäß § 98 Abs. 2 bestimmten Aufsichtsräte, jeweils einen Berichterstatter und einen stellvertretenden Berichterstatter für jedes Gremium zu benennen und den Stadträten anzuzeigen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat regelmäßig gemäß § 98 Abs. 1 sowie § 98 Abs. 3 der SächsGemO über die Aufsichtsratssitzungen zu berichten.~~
2. ~~Die Berichterstattung aus den Gremien (Eigentümerversammlungen bzw. Aufsichtsräten) nach § 98 Abs. 1 und 2 erfolgt durch die Gemeindevertreter bzw. für die Aufsichtsräte durch die Berichterstatter bzw. stellvertretenden Berichterstatter schriftlich als Informationsvorlage. Die Management-Reporte/Quartalsberichte der städtischen Gesellschaften sind den zuständigen Fachausschüssen zur Information vorzulegen.~~

3. ~~Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt~~ **Der Oberbürgermeister wird gebeten, bei Bedarf** die Tagesordnung aller zukünftigen Stadtratssitzungen um einen Tagesordnungspunkt „Bericht aus den Aufsichtsräten“ im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung zu ergänzen und damit § 98 Abs. 1 sowie § 98 Abs. 3 SächsGemO nachzukommen. Den Stadträten wird die Möglichkeit für Rückfragen und Diskussion zu den schriftlichen Berichten eingeräumt, eventuelle notwendige Ergänzungen zur Tagesordnung sieht ~~die Oberbürgermeisterin~~ **der Oberbürgermeister** selbstständig vor.

Abstimmung: Zustimmung mit Änderung
Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0

Winfried Lehmann
Vorsitzender